VERORDNUNG (EWG) Nr. 2861/82 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Aussetzung der Zölle, die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun gelten, stellt einen Schritt zur beschleunigten Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Zollwesens dar.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3524/81 [2], zählt die Erzeugnisse auf, für welche die Zollsätze beschleunigt aufgehoben werden.

Der Zollsatz für bestimmte Kirschen kann weiter herabgesetzt werden.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 sollte also entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 ist ein Fußnotenverweis (a) nach der Zahl „22,4", die in der dritten Spalte als Zollsatz für die Tarifstelle 20.06 B I e) 2bb) angegeben ist, einzusetzen und folgende Fußnote anzufügen.

„(a) Für Süßkirschen, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von höchstens 18,9 Millimetern, entsteint, zur Herstellung von Schokoladeerzeugnissen bestimmt, ist ein Zollsatz von 7 % anwendbar".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1982.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 32.